

Sportordnung für Sitzball

International

Am 10. Juni 1994 in Kraft getreten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sportordnung ist gültig für alle Wettkampfveranstaltungen in der Spielart Sitzball, die von der Europäischen Kommission veranstaltet, ausgerichtet oder beschickt werden. Soweit diese Sportordnung nichts anderes vorschreibt, gelten für die sporttechnische Ausrichtung der Europäischen Kommission deren Wettkampfbestimmungen, sowie die bestehenden Sonderregelungen für den Behindertensport des IPC. Bestehen keine derartigen Regelungen, gelten die Sonderregelungen der Internationalen Sportfachverbände. (ISOD, IBSA, CP-ISRA, ISMWSF, INAS-FMH u.a.)

§ 2 Startberechtigung

1. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Startberechtigung an Europäischen Sitzball-Wettkampfveranstaltungen sind:
 - a) Die Mitgliedschaft in einem Verein eines Europäischen, oder Außereuropäischen Behinderten-Sportverbandes
 - b) Der Besitz einer gültigen Startberechtigung wie z. B. Sportpass/Startpass/Sportgesundheitspass/Spielberechtigung des jeweiligen Fachverbandes. Sie haben nur Gültigkeit, wenn die letzte sportärztliche Untersuchung nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Die Startberechtigung ist vor Beginn der Veranstaltung dem Turnierleiter vorzulegen.
 - c) Die ordnungsgemäße und termingerechte Meldung hat durch die teilnehmende Mannschaft/Nation zu erfolgen.
 - d) Die Teilnahme an einer Ausscheidung innerhalb einer/s Nation/Landes, falls diese vorausgesetzt wird.
2. Die Gestaltung des Wettkampfablaufes übernimmt der Veranstalter / Ausrichter / Turnierleiter.
3. Ein Spieler kann nur für eine Mannschaft starten.
4. Mannschaften, die einen Spieler einsetzen, für den eine Startberechtigung nicht vorlag, haben alle Spiele verloren, in denen dieser Spieler mitgewirkt hat.

§ 3 Startberechtigung für Ausländer

Ausländer sind für eine andere Mannschaft startberechtigt, wenn sie ihren 1. Wohnsitz in dem Land, für welches sie starten, für mindestens 3 aufeinander folgende Monate vor Meldeschluss der betreffenden Veranstaltung nachweisen können. Der § 2 gilt entsprechend.

§ 4 Grundsätze für Wettkampfveranstaltungen

1. Veranstalter:

Als Veranstalter gilt grundsätzlich der Fachverband des Landes, in dem dieser Wettkampf stattfindet.

2. Ausrichter:

Der Ausrichter ist immer ein vom Veranstalter bezeichneter Verband, der die Ausrichtung an einen Verein delegieren kann.

3. Vergabe von Wettkampfveranstaltungen:

Die Vergabe erfolgt nach dem langjährigen Terminkalender unter Absprache mit evtl. neu hinzugekommenen Nationen/Ländern.

4. Ausschreibungen:

Für diese Wettkampfveranstaltungen müssen/sollen die Ausschreibungen spätestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung den beteiligten Nationen/Ländern vorliegen. Der Ausschreibung ist ein vorläufiger Rahmenzeitplan beizufügen. Verantwortlich ist der jeweilige Ausrichter/Turnierleiter.

§ 5 Organisation und Durchführung von Wettkampfveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung

1. Sportliche Leitung:

Die sportliche Leitung unterliegt grundsätzlich dem Turnierleiter des veranstaltenden Verbandes.

2. Schiedsgericht:

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist über die Ausschreibung der Veranstaltung zu regeln. Ein/e Arzt/Ärztin als autorisierter/e Klassifizierer/in muss dem Schiedsgericht angehören und während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. (Siehe auch Turnierordnung)

3. Schiedsrichter:

Die eingesetzten Schiedsrichter müssen im Besitz einer gültigen Lizenz für die Spielart Sitzball ihrer/s Nation/Landes sein. Das letzte Verlängerungsdatum darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

4. Sportmedizinischer Dienst:

Der Veranstalter/Ausrichter hat für die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Sanitätspersonal und den ärztlichen Dienst vor Ort zu sorgen.

§ 6 Organisationsbeitrag (Startgeld)

1. Für die Teilnahme an den Wettkampfveranstaltungen wird ein Organisationsbeitrag (Startgeld) erhoben.
2. Die Höhe des Organisationsbeitrages (Startgeldes) wird über die Ausschreibung geregelt.
3. Für nicht startende Mannschaften wird der Organisationsbeitrag (Startgeld) nicht erstattet.

§ 7 Proteste/Protestgebühren

1. Die erste Instanz für Proteste ist das für die Veranstaltung zuständige Schiedsgericht. Alle Proteste müssen schriftlich durch den Mannschaftsführer beim Schiedsgericht eingereicht werden. Mit dem Einreichen des Protestes ist eine Protestgebühr zu hinterlegen. Die Höhe der Protestgebühr beträgt 100,00 DM bzw. deren Höhe in der Währung des Veranstalters.
2. Entsteht ein Protestgrund während einer Veranstaltung so muss der Protest innerhalb von 30 Minuten nach Bekannt werden beim Schiedsgericht eingereicht sein. Das Bekannt werden des Protestgrundes und der Eingang des schriftlichen Protestes sind zeitlich zu dokumentieren.
3. Wird der Protestgrund erst nach Beendigung einer Veranstaltung bekannt, muss der Protest spätestens 10 Tage (Poststempel) nach Beendigung der Veranstaltung beim Ausrichter eingegangen sein.
4. Die Protestgebühr wird zurückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird. Ansonsten wird sie vom Veranstalter/Ausrichter einbehalten.

§ 8 Strafmaßnahmen

Verstöße gegen die Sportordnung, die Turnierordnung und die Spielregeln, sowie unsportliches Verhalten können am Veranstaltungsort von der Turnierleitung, oder dem Schiedsgericht (§ 5 dieser Ordnung) geahndet werden.

Strafmaßnahmen können sein:

1. Schriftlicher Verweis
2. Verweis von der Sportanlage
3. Startrechtsverweigerung
4. Ausschluss aus der Mannschaft

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 10. Juni 1994 in Kraft getreten.